

79. Kann, wenn unter Eheleuten die Errungenschaftsgemeinschaft des Code civil besteht, die Ehefrau von dem Ehemanne im Ehescheidungsprozesse die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 30. April 1901 i. S. d. Ehefr. (Bl.) w. d. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 59/01.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Parteien in dem durch Klage der Ehefrau anhängig gewordenen Ehescheidungsprozesse hatten sich im Jahre 1876 zu Mannheim verhehlicht und in dem Ehevertrage Errungenschaftsgemeinschaft nach Art. 1498 des in der bayerischen Rheinpfalz geltenden Code civil vereinbart. Nach Angaben in jenem Ehevertrage waren sie zur Zeit der Verhehlichung bayerische Staatsangehörige; ihre Staatsangehörigkeit zur Zeit des Prozesses stand nicht ausdrücklich fest. Dagegen konnte den Akten entnommen werden, daß sie auch am 1. Januar 1900 ihren ehelichen Wohnsitz noch in Mannheim gehabt, und daß sie seitdem den ehelichen Wohnsitz nicht von da verlegt hatten. Gegen das die Scheidung der Ehe wegen Verschuldens des Beklagten aussprechende Urteil des Landgerichtes legte der verklagte Ehemann Berufung ein; die Klägerin beehrte durch ihren Prozeßbevollmächtigten bei dem Berufungsgerichte die Anordnung einer einstweiligen Verfügung wegen Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses durch den Beklagten. Diesen Antrag hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen auf Grund der Annahme, es fehle demselben an einer materiellen Grundlage; der Anspruch könne nicht auf die nach Art. 199 Einf.-Ges. zum B.G.B. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilende

Unterhaltspflicht des Beklagten gegen die Klägerin und auf die diese Pflicht regelnden §§ 1360, 1361 B.G.B. gestützt werden, da die Pflicht zur Gewährung des Unterhaltes nicht auch die Pflicht in sich schließe, dem Unterhaltsberechtigten die Mittel zur Führung eines Rechtsstreites zu gewähren; der Anspruch könne aber auch nicht aus dem nach Art. 1498 Code civil zu beurteilenden Güterrechte der Ehegatten abgeleitet werden. Hiergegen richtete sich die Beschwerde, der auch stattgegeben wurde aus folgenden

Gründen:

... „Für die Entscheidung der Beschwerde kann nur die Frage maßgebend sein, ob das Begehren der Ehefrau in dem Güterrechte der Ehegatten seine materielle Grundlage finden könne. Diese Frage war entgegen der Annahme des Oberlandesgerichtes zu bejahen. Zunächst kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß das im Ehevertrage vereinbarte Güterrecht der Ehegatten durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches — Art. 200 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. — keine Änderung erlitten hat. Denn der bairische Gesetzgeber hat von der Überleitung der altrechtlichen Ehen in die Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches abgesehen. Soweit aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen wäre, daß die Parteien noch bayerische Staatsangehörige seien, so wäre dies, ohne daß es eines Eingehens in die sich hierher ergebenden Kollisionsfragen und in eine Auslegung des Art. 2 bad. Ausf.-Ges. zum B.G.B. bedürfte, schon um deswillen ohne Belang, weil die hier in Betracht kommenden Artt. 19—23 des bayerischen Gesetzes vom 9. Juni 1899, betreffend Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche, darüber einen Zweifel nicht aufkommen lassen, daß die dort gegebenen Überleitungsbestimmungen, wonach (Art. 124 Abs. 2) für die Errungenschaftsgemeinschaft nach Code civil die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt, nur für Ehegatten maßgebend sind, die am 1. Januar 1900 in Bayern ihren Wohnsitz hatten oder in der Folge dort ihren Wohnsitz begründeten. Das Oberlandesgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß das Güterrecht sich noch nach Art. 1498 Code civil beurteile. Dessen Ausführungen ist sodann auch darin beizutreten, daß in der Einlegung der Berufung durch den Ehemann mit der Aufforderung an die Ehefrau, sich in dem Termine durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, nicht

eine Ermächtigung — autorisation — mit der Wirkung des Art. 1419 Code civil zur Bestellung eines Rechtsanwaltes gefunden werden dürfe, und zwar schon um deswillen nicht, weil jene Aufforderung nur prozessualische, nicht rechtsgeschäftliche Bedeutung hat. Die Entscheidung konzentriert sich danach auf die Frage: kann eine in Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) des Code civil lebende Ehefrau im Ehescheidungsverfahren aus dem Güterrechte einen Kostenvorschuß begehren? Es könnte hier in erster Reihe Art. 1409 Ziff. 5 in Erwägung gezogen werden, wonach zu den Schulden der Gütergemeinschaft „die Ernährung der Ehegatten . . . und alle übrigen Lasten der Ehe gehören“. Allein dieser Gesetzesvorschrift kann schon um deswillen nicht die entscheidende Bedeutung zukommen, weil bei deren Auslegung Theorie und Praxis im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes und des badischen Landrechtes darin übereinstimmten, daß aus ihr allein das Begehren auf Leistung jenes Kostenvorschusses nicht abgeleitet werden könne, und daß zu dessen Begründung im Gesetze noch Art. 268 beigezogen werden müsse. Zwar war, anlangend die Tragweite dieser Bestimmung, wonach die Ehefrau im Ehescheidungsverfahren als fürsorgliche Maßregel die Bewilligung einer dem Vermögen ihres Ehemannes angemessenen Unterhaltsrente nachsuchen könne — „pourra demander une pension alimentaire proportionnée aux facultés du mari“ —, darüber nie ein Meinungsstreit, daß sie danach neben der Unterhaltsrente — provision alimentaire — einen Prozeßkostenvorschuß — provision ad litem — nachsuchen dürfe. In der Rechtslehre zeigte sich bei der Erörterung über die materielle Grundlage jener letzteren fürsorglichen Maßregel darin eine Meinungsverschiedenheit, daß dieselbe nach der einen Meinung in Art. 212 Code civil gefunden wurde, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten regelt, während eine andere Ansicht bei den Güterständen, nach welchen dem Ehemanne die ausschließliche Verwaltung zusteht und alle Einkünfte zufallen, die materielle Grundlage für jene Vorschrift in erster Reihe in dem Güterrechte fand und dem Art. 212 nur eine subsidiäre Bedeutung zumaß. Eine eingehendere Erörterung insbesondere in der Rechtsprechung hat diese Frage bisher aus dem Grunde nicht gefunden, weil sie bis zum 1. Januar 1900 nur eine praktisch untergeordnete Tragweite hatte und erst mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Fällen der vorliegenden Art, wenn für

das Güterrecht das alte Recht maßgebend blieb, während die Rechte aus dem ehelichen Verhältnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt werden müssen, entscheidende Bedeutung gewonnen hat. Der erkennende Senat tritt der Auffassung bei, daß die in Art. 268 dem Richter eingeräumte Befugnis, im Ehescheidungsverfahren auf Begehren der Ehefrau als fürsorgliche Maßregel dem Ehemanne die Leistung eines Kostenvorschusses aufzuerlegen, bei Gütergemeinschafts-ehen des Code civil, denen wohl auch die Dotalehen gleichzustellen wären, ihre materielle Grundlage in erster Reihe in dem Güterrechte habe. Zunächst läßt es die Regelung der Stellung der Ehefrau während des Scheidungsverfahrens in einer Gemeinschafts-eh im übrigen — vgl. Art. 270 Code civil — als unzweifelhaft erscheinen, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des Gesetzes die hier gegebene Rechtslage vorgelegen hätte, ausdrücklich das Güterrecht als materielle Grundlage jener Vorschußpflicht bei den Ehen bezeichnet hätte, für die einer jener Güterstände gilt. Sodann rechtfertigt die Entstehungsgeschichte des Art. 268 — insbesondere die auf Bemerkungen von Regnier und Tronchet bei dessen Beratung im Staatsrate erfolgte, für die zu entscheidende Frage nicht unbedeutende Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes durch Streichen der Worte: „si la femme n'a pas de revenus suffisants“; vgl. Fenet, Travaux préparatoires du Code civil Bd. 9 S. 424 — für das gegebene Gesetz die Annahme des Gesetzgebers, daß bei jenen Güterständen der Richter der Ehefrau einen angemessenen Kostenvorschuß aus dem Grunde zuzubilligen befugt sei, weil der Ehemann im übrigen Verwalter der Gemeinschaft bleibe und deren Einkünfte beziehe. Diese Auffassung des Gesetzes wird endlich bestätigt durch die beachtenswerten Ausführungen des französischen Kassationshofes in seinem Urteil vom 30. April 1862, Dalloz, 62. I. 210. Dort ist bei Verneinung der Frage, ob der Prozeßbevollmächtigte einer mit der Scheidungsklage abgewiesenen, in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau von dem Ehemanne die Zahlung seiner Gebühren als Schulden der Gemeinschaft begehren könne, in den Gründen gesagt:

„Que le droit accordé à la femme mariée de former une demande de séparation de corps n'emporte pas obligation pour le mari de payer les frais de cette demande, quelqu'en soit le résultat; qu'il est pourvu à toutes les nécessités de la justice par la faculté

accordée à la femme de se faire allouer une provision applicable aux frais de procès; que cette mesure, qui déroge en un certain point au droit du mari sur les biens de la communauté, est une exception à l'art. 1426." . . .

Darin ist aber der Ausdruck der Auffassung zu finden, daß die materielle Grundlage für die in den Grenzen des Art. 268 zugelassene Kostenvorschußpflicht bei Gemeinschaftsehen in dem Güterrechte beruhe, und daß dem Richter während des Scheidungsverfahrens durch Art. 268 das Recht eingeräumt sei, an Stelle des Ehemannes und unter Beschränkung seiner Befugnisse als Herrn der Gemeinschaft den Umfang jener hier als Last der Gemeinschaft zu beurteilenden Kostenvorschußpflicht zu bemessen. Hatte aber danach bei Gemeinschaftsehen jene in Art. 268 eingeräumte Befugnis ihre materielle Grundlage in dem Güterrechte, so kann bei dem Fortbestande des Güterrechtes das Fortbestehen jener Befugnis, soweit sie eine Rechtsfolge des Güterrechtes ist, einem Bedenken nicht unterliegen." . . .